



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Grüner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Das verfassungswidrige ErbStG und die Auswirkungen

Stand: 05.02.2007

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Die aktuelle Ausgangslage.....	3
Beispiel zur Steuerlast bei Geld- und Grundvermögen	4
3. Der Beschluss des BVerfG im Detail.....	5
Intension des Gesetzes	5
Die verfassungswidrige Ungleichbehandlung	6
Zeitliche Regelung.....	7
4. Maßnahmen für die Praxis	7



Das verfassungswidrige ErbStG und die Auswirkungen

1. Einführung

Immobilien, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen muss sich auf der Ebene der Bemessungsgrundlage einheitlich am gemeinen Wert orientieren, so wie es derzeit nur bei Bankguthaben, Wertpapieren oder börsennotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften der Fall ist. Der Gesetzgeber darf erst in einem zweiten Schritt den Erwerb bestimmter Vermögensarten begünstigen, sofern hierfür Gemeinwohlgründe oder besondere Lenkungsziele vorhanden sind.

Diese Anforderungen erfüllt das geltende Recht nicht, da die durch § 19 Abs. 1 ErbStG angeordnete Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Denn sie knüpft an Werte an, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht genügt.

Diese Vermögensarten werden teilweise mit einem erheblich unter dem gemeinen Wert liegenden Betrag angesetzt. Daher verstößt das Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs.1 GG und ist verfassungswidrig. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu der Neuregelung ist das bisherige Recht weiter anwendbar.

So lautet in Kurzform der Tenor des Beschlusses vom BVerfG (7.11.2006, 1 BvL 10/02), der am 31.1.2007 veröffentlicht worden ist. Der Grundgedanke lautet hierbei, dass beim jeweiligen Empfänger der Vermögenszuwachs besteuert wird, der im Erb- oder Schenkungsfall anfällt. Damit knüpft das ErbStG an den Zuwachs an Leistungsfähigkeit. Die muss aber davon abhängen, dass unentgeltlich übertragene wirtschaftliche Einheiten und Wirtschaftsgüter eine einheitliche Bemessungsgrundlage haben, die in ihrer Relation die Verkehrswerte realitätsgerecht abbilden. Da das geltende Recht aber schon in der ersten Stufe auf andere Maßstäbe abstellt, löst es sich von seiner Ausgangssituation, nämlich der Belastungsgrundentscheidung.

Nachfolgend werden die Begründungen des BVerfG sowie die praktischen Auswirkungen beleuchtet. Sieben Aspekte sollen vorweg dargestellt werden:

1. Der Gesetzgeber kann die eingeräumte Frist bis Ende 2008 voll ausschöpfen, muss dies aber nicht. Daher kommt auch eine vorzeitige Neuregelung in Betracht.
2. Auch künftig sind Differenzierungen bei den Vermögensarten möglich, etwa bei den Steuersätzen, sie dürfen aber nicht mehr in Bewertungsvorschriften versteckt werden. Auch Vergünstigungen für Betriebe sind erlaubt, um sie etwa vor der Zerschlagung im Erbfall zu bewahren.
3. Das bisherige Recht ist bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar, so dass der Spruch aus Karlsruhe keine Rückwirkung entfaltet und auch keine Auswirkungen auf bereits er-



- gangene Erbschaftssteuerbescheide hat, obwohl die genau zu diesem Sachverhalt mit einem Vorläufigkeitsvermerk ausgestattet sind.
4. Der Gesetzentwurf zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge, der eigentlich rückwirkend zum 1.1.2007 gelten sollte, wird in dieser Form nicht in Kraft treten. Denn er knüpft an die beanstandeten Bewertungsregeln nach den Bilanzwerten, den Steuerwerten bei Betriebsgrundstücken und dem Stuttgarter Verfahren an. Die weiteren geplanten Maßnahmen wie etwa die Steuerstundung über zehn Jahre kann hingegen als wirtschaftliche Lenkungsmaßnahme mit guter Gesetzesbegründung durchaus Bestand haben. Die Frage, ob und inwieweit das begonnene Gesetzgebungsverfahren im Lichte der Entscheidung fortgesetzt werden kann, wird das BMF mit den Ländern und den Verfassungsressorts rasch prüfen (PM des BMV vom 31.1.2007).
 5. Das auf den Nachwuchs oder den Ehepartner übergehende selbstgenutzte Eigenheim ist bislang durch den günstigen Steuerwert und die Freibeträge weitestgehend von der ErbSt befreit. Beim Ansatz aktueller Preise wird dies nicht mehr möglich sein, ohne dass der Fiskus zugreift. Hier sind Lenkungsmaßnahmen denkbar.
 6. Generell wird es zu einer grundlegenden Reform des BewG kommen, beim der wohl kein Stein auf dem anderen bleibt. Die marktgerechte Bewertung von Immobilien und Betriebsvermögen ohne Verstoß gegen die Verfassung wird mit dem heutigen System wenig zu tun haben.
 7. Familien, die mit dem Gedanken der Vermögensübertragung spielen, müssen zwischen Nutzung des bestehenden Rechts und der unsicheren Erwartung noch zu gestaltender Erbschaftsteuerregelungen abwägen.

Hinweis: Zum Gesetzentwurf zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge, der Bewertung von Kapitalvermögen sowie dem Modell der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen gibt es jeweils einen separaten Beitrag.

2. Die aktuelle Ausgangslage

Gem. § 19 Abs. 1 ErbStG ist für alle steuerpflichtigen Erwerbe einheitlich ein nach dem Wert des Erwerbs progressiver, in drei nach Verwandtschaftsgraden abgestuften Steuerklassen unterteilter Prozentsatz des Erwerbs als der Steuertarif bestimmt. Der gilt unabhängig davon, aus welchen Vermögensarten sich Nachlass oder Schenkung zusammensetzen. Um mittels dieses Tarifs zu einem in Geld zu entrichtenden Steuerbetrag zu gelangen, müssen die dem steuerpflichtigen Erwerb unterfallenden Vermögensgegenstände in einem Geldbetrag ausgewiesen werden.

Bei nicht als Geldsumme vorliegenden Steuerobjekten ist deshalb die Umrechnung in einen Geldwert mittels einer Bewertungsmethode erforderlich, um eine Bemessungsgrundlage für die Steuerschuld zu erhalten. Das ErbStG bestimmt, dass sich die Bewertung nach den Vorschriften des BewG richtet. Die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände werden danach nicht einheitlich, sondern auf unterschiedliche Art und Weise ermittelt.



Das Gesetz nennt als Regelfall den gemeinen Wert, also den Verkehrswert.

- Bei der Bewertung inländischen **Grundbesitzes** kommt in wichtigen Teilbereichen ein Ertragswertverfahren über die Jahresrohmiete zur Ermittlung des Grundbesitzwerts zur Anwendung.
- Der Wert des Betriebsteils von land- und **forstwirtschaftlichem** Vermögen bemisst sich nach seinem Ertragswert.
- Darüber hinaus bedient sich das Erbschaftsteuerrecht bei der Bewertung von **Betriebsvermögen** des Steuerbilanzwerts und bei Betriebsgrundstücken den Regeln im Privatbereich.
- Bei nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften kommt es über das Stuttgarter Verfahren zu einem Bewertungsmix aus Ertragslage und Bilanzansätzen.

Das führt zu verschiedenen steuerlichen Auswirkungen, wenn beispielsweise Grundstücke nur mit rund der Hälfte ihres Verkehrswertes in die Bemessungsgrundlage einfließen.

Beispiel zur Steuerlast bei Geld- und Grundvermögen

Ein Vater verschenkt im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge Enkel A ein Sparguthaben von einer Million Euro und Enkel B ein Mehrfamilienhaus mit gleichem Verkehrswert.

Steuerrechnung für	A	B
Aktueller Wert der Schenkung	1.000.000	1.000.000
davon steuerlich maßgebend	100%	50%
Ansatz beim Finanzamt	1.000.000	500.000
abz. Freibetrag	51.200	51.200
steuerpflichtiger Erwerb	1.051.200	551.200
Steuersatz	19%	19%
Fällige Schenkungsteuer	199.728	104.728
Vorteil Immobilie		95.000

Ausgehend von dieser Ausgleichbehandlung kommt es bei den einzelnen Vermögensarten zu einer Bevorzugung gegenüber Kapitalvermögen und börsennotierten Kapitalgesellschaften.

- Beim **Betriebsvermögen** verhindert die weitgehende Übernahme der Steuerbilanzwerte die Annäherung an den gemeinen Wert. Denn durch bilanzpolitische Maßnahmen werden unberücksichtigte stille Reserven gebildet. Außerdem fließen auch immaterielle Wirtschaftsgüter wie etwa der Firmen- oder Geschäftswert eines Unternehmens nicht in die erbschaftsteuerliche Bewertung ein. Diese Bewertungsmethode begünstigt insbesondere ertragstarke Unternehmen.



- Bei **bebauten Grundstücken** wird eine Bewertung mit dem gemeinen Wert durch das gesetzlich angeordnete vereinfachte Ertragswertverfahren verfehlt. Diese Bewertungsmethode führt durchschnittlich zu Ergebnissen, die nur 50 und in Einzelfällen 20 Prozent des gemeinen Werts erreichen.
- Für **unbebaute Grundstücke** führt die bis Ende 2006 geltende Festschreibung der Wertverhältnisse auf den 1.1.1996 zu Vorteilen. Ab 2007 sind allerdings marktnahe Bodenrichtwerte maßgebend.
- Die Erbschaftsbesteuerung von Anteilen an nicht börsennotierten **Kapitalgesellschaften** führt über die Schätzung zu Steueransätzen, die im Regelfall deutlich hinter dem Teilwert der einzelnen Wirtschaftsgüter zurückbleiben. Eine geschickte Bilanzpolitik bewirkt zwangsläufig eine große Streubreite der Steuerwerte im Verhältnis zu den Verkehrswerten.

Nach den derzeitigen Regeln gelten für Erben und Beschenkte bestimmte Freibeträge wie für Ehegatten 307.000, für Kinder 205.000 pro Elternteil, für Enkel 51.200, für Neffen und Nichten 10.300 sowie für Lebenspartner und entfernte Verwandte 5.200 Euro. Je nach Nähe der Verwandtschaft gibt es drei Steuerklassen mit progressiver Wirkung. Diese tarifliche Gestaltung hat das BVerfG nicht beanstandet.

Beim Betriebsübergang gibt es zusätzlich den Freibetrag gem. § 13a ErbStG von 225.000 Euro sowie den Bewertungsabschlag von 35 Prozent und nahezu immer die günstigste Steuerklasse. Auch daran hat das BVerfG nicht gerüttelt.

3. Der Beschluss des BVerfG im Detail

Intention des Gesetzes

Dem geltenden Erbschaftsteuerrecht liegt die Belastungsentscheidung des Gesetzgebers zugrunde, den beim jeweiligen Empfänger mit dem Erbfall oder der Schenkung anfallenden Vermögenszuwachs zu besteuern. Diese Belastungsentscheidung hat mit Blick auf den Gleichheitssatz Auswirkungen auf die Bewertung des anfallenden Vermögens als den ersten Schritt bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Die gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen hängt davon ab, dass für die einzelnen zu einer Erbschaft gehörenden wirtschaftlichen Einheiten und Wirtschaftsgüter Bemessungsgrundlagen gefunden werden, die deren Werte in ihrer Relation realitätsgerecht abbilden. Das ist nur auf der einheitlichen Bewertungsebene am gemeinen Wert zu orientieren. Nur dieser bildet den Zuwachs an Leistungsfähigkeit zutreffend ab und ermöglicht eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Belastungsentscheidung.

In der Wahl der Wertermittlungsmethode ist der Gesetzgeber grundsätzlich frei. Die Bewertungsmethoden müssen aber gewährleisten, dass alle Vermögensgegenstände in einem Annäherungswert an den gemeinen Wert erfasst werden. Stellt der Gesetzgeber schon bei der Bewertung auf andere Bewertungsmaßstäbe ab, so löst er sich von seiner Belastungsgrundentscheidung und legt damit strukturell Brüche und Wertungswidersprüche des gesamten Regelungssystems an.

Zwar darf der Gesetzgeber auf den einheitlich ermittelten Wert ausgestalten. Die Bewertungsebene dagegen ist aus verfassungsrechtlichen Gründen bereits vom Ansatz her ungeeignet



zur Verfolgung außerfiskalischer Förderungs- und Lenkungsziele im Erbschaftsteuerrecht. Das geltende ErbStG genügt diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht und führt bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen nicht zu dem gemeinen Wert angenäherten Steuerwerten.

Die verfassungswidrige Ungleichbehandlung

Wesentliche Gruppen von Vermögensgegenständen sind nicht ausreichend belastungsgleich und folgerichtig ausgestaltet:

- Beim **Betriebsvermögen** verhindert die weitgehende Übernahme der Steuerbilanzwerte strukturell die Annäherung an den gemeinen Wert. Dies führt zu Besteuerungsergebnissen, die mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar sind. Die durch den Steuerbilanzwertansatz erzielte Begünstigungswirkung erreicht keine zielgerichtete und gleichmäßig wirkende Steuerentlastung, sondern tritt völlig ungleichmäßig und damit willkürlich ein. Die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage ist davon abhängig, ob und in welchem Umfang der Erblasser oder Schenker bilanzpolitische Maßnahmen ergriffen hat. Tendenziell wird gerade der Übergang des Betriebsvermögens von solchen Unternehmen gefördert, die der Entlastung am wenigsten bedürfen. Denn begünstigt wird besonders der Erwerb ertragstarker Unternehmen, bei denen Entnahmen zur Begleichung der Erbschaftsteuerschuld am ehesten möglich sein dürften.
- Auch beim **Grundvermögen** genügt die erbschaftsteuerliche Ermittlung der Bemessungsgrundlage schon auf der Bewertungsebene nicht den Anforderungen des Gleichheitssatzes und führt deshalb zu Besteuerungsergebnissen, die mit dem Gleichheitssatz nicht zu vereinbaren sind. Das vereinfachte Ertragswertverfahren mit einem starren Vervielfältiger von 12,5 verfehlt eine Bewertung mit dem gemeinen Wert regelmäßig. Hierdurch sollte eine Bewertung mit durchschnittlich ca. 50 % des Kaufpreises erreicht und Investitionsanreize für Grundvermögen geschaffen werden. Dieser gesetzgeberische Versuch einer steuerlichen Lenkung auf der Bewertungsebene steht aber in unauflösbarem Widerspruch zu den aus dem Gleichheitssatz folgenden verfassungsrechtlichen Vorgaben. Vielmehr differieren die Einzelergebnisse zwischen weniger als 20 und über 100 % des gemeinen Werts. Es ist offensichtlich, dass ein einheitlicher Vervielfältiger ohne Berücksichtigung der Grundstücksart und Lage zu erheblichen Bewertungsunterschieden im Verhältnis zum gemeinen Wert führen muss.

Nicht geklärt werden muss, ob der Gesetzgeber den Erwerb bebauter Grundstücke nur auf der Basis hälftiger Verkehrswerte besteuern darf. Verschonungsnormen sind grundsätzlich zu rechtfertigen, die Grundvermögen begünstigen, wenn der Gesetzgeber ausreichende Gemeinwohlgründe anführen kann.

- Die bis Ende Dezember 2006 geregelte Bewertung von **Erbbaurechten** und mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken ist ebenfalls mit dem Erfordernis einer Bewertung, die die Wertverhältnisse in ihrer Relation realitätsgerecht abbildet, nicht vereinbar. Zu dieser Erkenntnis ist auch der Gesetzgeber durch die Änderungen im Jahressteuergesetz 2007 gelangt.



- Auch die Wertermittlung für **unbebaute Grundstücke** entspricht nicht der Anforderung, die Wertverhältnisse in ihrer Relation realitätsgerecht abzubilden. Grund hierfür ist die bis Ende 2006 geltende Festschreibung der Wertverhältnisse auf den 1. Januar 1996. Dies wurde allerdings durch das Jahressteuergesetz 2007 korrigiert.
- Auch die Erbschaftsbesteuerung von **Anteilen an Kapitalgesellschaften** ist in nicht mit dem Gleichheitssatz vereinbarer Weise ausgestaltet. Der Steuerbilanzwertansatz bleibt im Regelfall deutlich hinter der Teilbewertung zurück. Zwar sind anders als beim Betriebsvermögen die Ertragsaussichten des Unternehmens zu berücksichtigen. Die Übernahme der Steuerbilanzwerte wirkt sich aber für die Anteile an Kapitalgesellschaften in ganz unterschiedlicher Weise aus. Das bewirkt zwingend eine große Streubreite der Steuerwerte im Verhältnis zu den Verkehrswerten. Darüber hinaus führt die für die zu schätzenden Anteile an Kapitalgesellschaften zu einer großen Kluft gegenüber den börsennotierten Kapitalgesellschaften.
- Schließlich verstößt auch die Bewertung von land- und **forstwirtschaftlichem Vermögen** gegen die aus dem Gleichheitssatz folgenden Anforderungen und führt deshalb zu Besteuerungsergebnissen, die mit dem Gleichheitssatz nicht zu vereinbaren sind.

Zeitliche Regelung

Trotz Unvereinbarkeitserklärung mit dem Gleichheitssatz ist es geboten, ausnahmsweise die weitere Anwendung des geltenden Erbschaftsteuerrechts bis zur gesetzlichen Neuregelung zuzulassen. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu treffen. Dabei ist er verfassungsrechtlich gehalten, sich auf der Bewertungsebene einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel zu orientieren.

Dem Gesetzgeber ist es unbenommen, bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe in einem zweiten Schritt der Bemessungsgrundlagenermittlung mittels Verschonungsregelungen den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände zu begünstigen. Die Begünstigungswirkungen müssen ausreichend zielgenau und innerhalb des Begünstigtenkreises möglichst gleichmäßig eintreten. Schließlich kann der Gesetzgeber auch mittels Differenzierungen beim Steuersatz eine steuerliche Lenkung verfolgen.

4. Maßnahmen für die Praxis

Generell gilt: Auch künftig darf es Begünstigungen im ErbStG geben, etwa Abschläge von der Bemessungsgrundlage nach dem Verkehrswert in Form von differenzierten Freibeträgen, geminderten Steuersätzen oder einer völligen Freistellung etwa für das Eigenheim wie bei § 23 EStG. Hierfür muss der Gesetzgeber dann ausreichende Gemeinwohlgründe vorweisen. Diese Vorteile müssen durch ein Lenkungsziel gedeckt sein, das dem Gemeinwohl dient, und möglichst gleichmäßig eintreten. Zufälligkeiten wie derzeit bei den Bilanzansätzen haben hier keinen Platz.

Ein Rechtfertigungsgrund wäre die Sozialgebundenheit von Unternehmensvermögen, was beim laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Unternehmensnachfolge durch das geplante Abschmelzungsmodell bereits eine wichtige Rolle spielt. Grund für dieses Stundungsmodell soll insbeson-



dere sein, mittelständische Unternehmen vor steuerlichen Liquiditätsabflüssen zu schützen. Die eingesparten Gelder lassen sich besser zur Sicherung von Arbeitsplätzen einsetzen.

Auch wenn Immobilien in Zukunft marktgerecht und damit im Durchschnitt doppelt so hoch wie derzeit bewertet werden, gibt es gute Argumente, sie bei unentgeltlichen Übergängen steuer-schonend zu behandeln. Denn Grundbesitz ist deutlich weniger fungibel als Aktien oder Fonds. Hier kann berücksichtigt werden, dass der Zwang zum Hausverkauf aus Steuergründen deutlich schwerer fällt, als ein paar Wertpapiere abzustoßen. Das gelingt beispielsweise über höhere Freibeträge oder ermäßigte Tarife für nahe Verwandte.

Weitere Aspekte im Überblick:

- Seit 2002 wurden Erbschaftsteuerbescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen. Dieser wird wahrscheinlich in Kürze aufgehoben.
- Neue Regelungen muss es auch zur Angleichung von Personen- und Kapitalgesellschaften geben. Hier liegen bereits Entwürfe aus Schleswig Holstein in der Schublade.
- Bei Immobilien gibt es derzeit über den Nachweis des Verkehrswertes durch ein Gutachten bereits einen angewendeten Weg zu marktkonformen Preisen.
- Nicht vergessen werden darf natürlich, dass der Karlsruher Beschluss Begehrlichkeiten bei den Bundesländern weckt. Hier könnte sich die Tendenz entwickeln, Vermögende (siehe Reichensteuer) stärker zu belasten. Derzeit spült die Erbschaft- und Schenkungsteuer den Ländern jährlich rund vier Milliarden Euro in die Kassen. Damit hat sich ihr Aufkommen binnen zehn Jahren verdoppelt.
- Nicht unbeachtet werden sollte, dass es innerhalb der großen Koalition tiefe ideologische Gräben zwischen den Parteien gibt, besonders bei der Erbschaftsteuer. Dies könnte das Gesetzgebungsverfahren verzögern.
- Der Gesetzgeber darf künftig Vergünstigungen etwa für Immobilien und Unternehmen nicht mehr wie bisher im BewG verstecken, sondern muss sie offen legen und mit dem Gemeinwohl begründen.
- Sofern sich im neuen Recht lediglich die Bewertungsregeln nach oben ändern, würde das Erbschaftsteueraufkommen erheblich ansteigen. Sofern es hier zum Ausgleich zu einer allgemeinen Tarifabmilderung kommt, profitiert eindeutig das Kapitalvermögen.
- Im betrieblichen Bereich werden sämtliche Substanzwerte mit ihrem aktuellen Marktpreis sowie die Ertragsaussichten des Unternehmens herangezogen. Generell wird es zu einer Methode kommen müssen, die auch bei der Bewertung börsennotierter Unternehmen oder bei Firmenübernahmen eine Rolle spielt. Denkbar wäre auch ein Wertgutachten auf den Zeitpunkt von Erbschaft oder Schenkung.

Fazit: Wer in den kommenden Monaten noch die steuerbegünstigte bisherige Regelung zum Verschenken nutzen will, kann das tun. Das gilt beispielsweise für das Gestaltungsinstrument der mittelbaren Grundstücksschenkung, die künftig zum Auslaufmodell wird. Der jeweilige Einzelfall sollte überprüft werden, um die steuerrechtlichen Folgen klären zu können.



Dabei sollte aber das Gebot des „Ruhe bewahren“ vorherrschen, eine vorschnelle Schenkung in Hektik nur aus Steuergründen ist ein schlechter Ratschlag.

Rechtssicherheit herrscht wahrscheinlich, bis der erste neue Gesetzentwurf auf den Weg gebracht wird.

Neben dem sich aktuell veränderten Blick auf das geltende – aber verfassungswidrige – ErbStG sollten bei unentgeltlichen Vermögensübertragungen nicht die zum Teil gravierenden Auswirkungen im Einkommensteuerbereich vergessen werden. So löst eine gemischte Schenkung möglicherweise ein Spekulationsgeschäft aus oder die steuerpflichtigen Einnahmen fließen an die Personen mit der höheren Progression. In diesem Zusammenhang sollte auch das Modell der Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen ins Auge gefasst werden.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Erbschaftsteuer:

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Jochen Axer, WP, StB, FAStR
Christos Mantas

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
axer@axis.de
mantas@axis.de

Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.